



ILLUSTRATOREN ORGANISATION E.V.

BERUFSVERBAND FÜR ILLUSTRATOREN AUS DEN BEREICHEN VERLAG, WERBUNG, FILM UND KUNST

Stiftung Sozialwerk

WELCHEN ZWECK HAT DIE STIFTUNG SOZIALWERK?

Die Stiftung Sozialwerk hilft notleidenden Urheberinnen und Urhebern durch finanzielle Unterstützung. Diese kann eine einmalige Zahlung sein oder eine monatliche Unterstützungsleistung für einen festgesetzten Zeitraum.

WAS IST DAMIT GEMEINT?

Ein typischer Notfall kann z.B. sein, wenn eine Urheberin oder ein Urheber so schwer erkrankt, dass ihre oder seine Erwerbstätigkeit darunter leidet.

Andere Situationen können sein, dass die Krankenkasse nicht oder nicht in vollem Umfang für eine dringende ärztliche Behandlung aufkommt oder wenn Unglücksfälle in der Familie die eigene Tätigkeit so schwer beeinflussen, dass die Urheberin oder der Urheber durch eigene Anstrengungen nicht genug erwirtschaften können usw.

WER IST ANTRAGSBERECHTIGT?

Antragsberechtigt sind diejenigen Urheberinnen und Urheber, die in Not geraten sind. Das heißt: Auch Nichtmitglieder der VG Bild-Kunst sind antragsberechtigt, sofern sie die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen.

WER ENTSCHEIDET ÜBER ANTRÄGE AN DIE STIFTUNG SOZIALWERK?

Über die Anträge entscheidet der Beirat der Berufsgruppe II, der aus sieben Urheberinnen und Urhebern aus den Bereichen Fotografie, Design und Illustration besteht. Dieser Beirat wird alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst gewählt. Die oder der gewählte Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Die Anträge werden von Fall zu Fall entschieden. Es gibt keine Auflistung von Situationen, die von der Stiftung als unterstützenswert angesehen werden. Es gibt aber auch keinen rechtlichen Anspruch auf Zuwendungen durch die Stiftung Sozialwerk.

WELCHE UNTERLAGEN SOLL EIN ANTRAGSTELLER EINREICHEN?

Antragsteller erhalten ein Formular zur Angaben zur Person (1 DIN A4-Seite) und ein Formular zur Darlegung der Einnahmen- und Ausgaben-Situation (ebenfalls 1 DIN-A4-Seite). Diese sollten sorgfältig und lückenlos ausgefüllt werden.

Bitte beachten Sie: Für den Beirat ist die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Regel eine unbekannt Person. Ein Antrag sollte deshalb so formuliert sein, dass sich der Beirat ein möglichst gutes Bild machen kann. Eine ausführliche Schilderung in einem Antrag kann die Glaubwürdigkeit unterstreichen. Offene Fragen, fehlende oder widersprüchliche Angaben machen es dagegen dem Beirat schwerer, einen Antrag gewissenhaft zu beurteilen.

Außerdem sollte die Antragstellerin oder der Antragsteller eine möglichst kurz zusammengefasste Begründung der Unterstützungsbedürftigkeit in seiner gegenwärtigen Notsituation abgeben.

WIE HÄUFIG WIRD ÜBER ANTRÄGE ENTSCHEIDEN?

Der Beirat tagt in der Regel zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst.

Eine Ablehnung des Antrags auf finanzielle Unterstützung ist nicht als endgültige Entscheidung zu verstehen. Bei anhaltender Zwangslage kann und sollte die Einreichung durchaus wiederholt werden.

DATENSCHUTZ

Über jeden Antrag wird Stillschweigen bewahrt. Die persönlichen Daten sind nur dem Beirat und den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VG Bild-Kunst bekannt.

Der Beirat der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst
(Bonn, November 2012)